

RS Vwgh 1987/9/25 87/02/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs7;

Rechtssatz

Für die rechtliche Beurteilung einer Verwaltungsübertretung nach § 101 Abs 7 KFG ist der Abstand des LKW des Beschuldigten zum vorausfahrenden Polizeifahrzeug, dem der Beschuldigte zu folgen aufgefordert worden war, sowie die Verkehrsdichte unerheblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020069.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at